

Statutenänderung: Frist für Anträge an die Generalversammlung

Antrag: Roland Rusnak beantragt der Generalversammlung eine Statutenänderung:

Es sei Art. 5.2. Abs. 3 lit. a) (Befugnisse der Generalversammlung: Allgemeines) wie folgt zu ändern:

a) Beschluss über Anträge von Mitgliedern und der Geschäftsprüfungskommission auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt und die dem Vorstand bis spätestens **30 (bisher: 60)** Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Begründung des Antragsstellers

Die lange Frist zur Einreichung von Anträgen erschwert unnötigerweise das Antragsrecht durch die Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Der Antrag wird vom Hausverein Sagi mitgetragen.

Empfehlung des Gesewo-Vorstands

Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung, den Antrag abzulehnen

Begründung des Gesewo-Vorstands

Gemäss Statuten muss der Termin der Generalversammlung (GV) spätestens 90 Tage im Voraus bekanntgegeben werden. 60 Tage (gemäss Antrag: 30 Tage) vor der GV müssen Mitglieder allfällige Anträge einreichen. Mitglieder haben also mindestens 30 Tage, nachdem sie das GV-Datum kennen, Zeit, einen Antrag zu formulieren. Da wir das GV-Datum oft deutlich früher bekannt geben (das Datum der GV 2018 wurde z.B. Ende November 2017 veröffentlicht), verlängert sich diese Frist meist deutlich.

Nach dem Einreichen des Antrags nimmt die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied jeweils mit der Antragstellerin/dem Antragssteller Kontakt auf, um sich mit dem/der Antragstellenden zu beraten. Ziel dieses Austauschs ist eine formell korrekte Formulierung des Antrags. Der Vorstand bespricht an einer Vorstandssitzung den Antrag und formuliert eine Stellungnahme. Der Antrag des Mitglieds wird der Einladung zur GV beigelegt, damit sich alle Mitglieder eine Meinung bilden können.

Eine Frist von 60 Tagen ermöglicht Geschäftsstelle und Vorstand, die Anträge seriös und ohne zusätzliche Sitzungen zu besprechen und die Beratung der Antragsstellenden zu gewährleisten. Eine Verkürzung der Frist auf 30 Tage würde zusätzliche Sitzungen und einen Zusatzaufwand verursachen. Auch könnte die Beratung und damit die Gültigkeit der Anträge nicht sichergestellt werden.

Die Einladung zur GV wird nicht erst 14 Tage vor der GV verschickt, sondern früher. Damit haben die Mitglieder mehr Zeit, sich mit den Anträgen auseinander zu setzen. Auch können wir Veranstaltungen (wie z.B. die Finanzinfo) anbieten, die vertieft über bestimmte Anträge informieren und Fragen beantworten. Bei einer Frist von 30 Tagen müsste die Einladung zur GV später verschickt werden, wodurch die Veranstaltungen erst wenige Tage vor der GV stattfinden könnten.